Glyphosat in Wasserschutzgebieten

Hess. Oldendorf, den 22.08.2022

Mit Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 08.09.2021 ist der **Glyphosateinsatz in festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten verboten**. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht nicht. Auf Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in den Wassereinzugsgebieten (nicht festgesetzte Wasserschutzgebiete) tritt das **generelle Anwendungsverbot erst ab dem 01.01.2024** in Kraft. Die Einzugsgebiete der Kooperation Deistervorland sind z.T. nicht gänzlich als festgesetztes Schutzgebiet definiert. Im TGG Forst Esloh ist ein größerer Bereich des Einzugsgebietes momentan nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Hier ist eine Glyphosatanwendung unter Berücksichtigung der novellierten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erlaubt. Die TGG Landringhausen und Eckerde sind hingegen vollständig als Schutzgebiete festgesetzt (bestehende Abgrenzung seit 1983 bzw. 1994). In diesen Bereichen ist die Anwendung von Glyphosat nicht mehr zulässig! Im Anhang befinden sich dazu Übersichtskarten der aktuell gültigen Schutzgebietsgrenzen der drei TGG Forst Esloh, Eckerde und Landringhausen zur Information.

Wie bereits im Kurz & knapp 01/22 und im Kurz & knapp 02/22 erläutert, besteht nach § 93 NWG ein **Ausgleichsanspruch** für die wirtschaftlichen Nachteile der Verbotsregelung. In diesen Informationsschreiben hatten wir Sie gebeten, Ihre eigene Betroffenheit im Betrieb zu analysieren. Um die genaue Betroffenheit in den Schutzgebieten der Kooperation Deistervorland zu erfassen, bitten wir Sie mit dem angefügten Formular, die Flächen aufzunehmen, die aufgrund des Glyphosatverbots zu weiteren Maßnahmen zur Aufwuchsbeseitigung im Herbst (Bspw. Behandlung Altraps vor Weizenaussaat) oder im Frühjahr (Bspw. Behandlung Zwischenfrucht vor Rübenanbau) geführt haben. Ein möglicher Anspruch würde nur entstehen, wenn ein belegbarer Mehraufwand (zusätzlicher Pflugeinsatz, mehrfacher Grubbereinsatz, Mulchen der Zwischenfrucht und/oder erweiterter PSM-Einsatz) bei der Bewirtschaftung der Flächen aufgetreten ist. Wenn in den vergangenen Jahren ohnehin auf den Einsatz von Glyphosat verzichtet wurde, muss zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs eine nachvollziehbare und belegbare Begründung für den Schaden bzw. Mehraufwand durch den Nichteinsatz des Glyphosats vorhanden sein. In der folgenden Abbildung ist ein Beispiel zum Ausfüllen des Formulars dargestellt.

							Alternativmaßnahme			
Schlagnummer gem. Zusatzberatung	Feldblocknr.- DENILI -	Schlag Nr. lt. GFN	Flächengröße in ha nach ANDI 2022	HF	ZF	VF	Pflug	Mehrmaliger Grubbereinsatz	PSM/Mulcher	Bemerkungen/Begründungen
RBT XXX	19065689874	6877	2,63	ZR	ja	WG	ja	nein	Ja	Aufwuchsbeseitigung ZF mit Mulcher

Für eine zügige Analyse der Betroffenheit senden Sie bitte das angehängte Formular möglichst zeitnah ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück, spätestens jedoch bis zum 30.09.2022. Falls Sie Fragen zur Dokumentation des Glyphosatverzichts oder weitere Verständnisfragen haben, melden Sie sich bitte bei uns im Büro.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Wilhelm Reese, Jan Dirk Dohrendorf

Erfassungsformular Glyphosatverzicht

							Alternativmaßnahme			
Schlagnummer gem. Zusatzberatung	Feldblocknr.- DENILI -	Schlag Nr. lt. GFN	Flächengröße in ha nach ANDI 2022	HF	ZF	VF	Pflug	Mehrmaliger Grubber-einsatz	PSM/Mulcher	Bemerkungen/Begründungen

Hiermit bestätige ich die wahrheitsgemäße Angabe und erkläre mich bereit, nach Anforderung die Schlagkarteien der entsprechenden Flächen zur Verfügung zu stellen:

Ort, Landwirt

Datum, Unterschrift

Geries Ingenieure GmbH
Paulstr. 37
31840 Hess. Oldendorf

E-Mail: hess-oldendorf@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05152 / 9530-0
Fax: 05152 / 9530-5

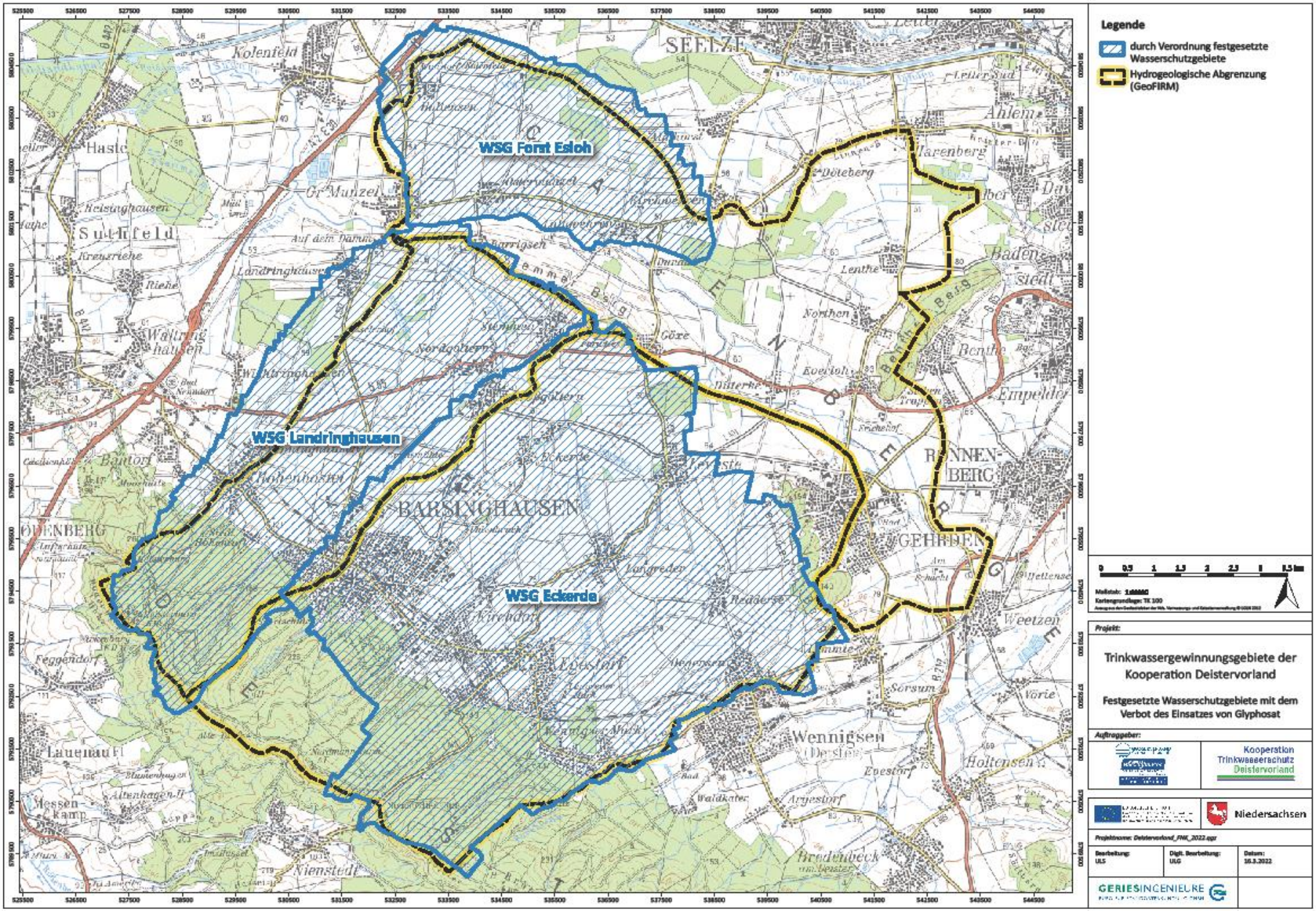

Geries Ingenieure GmbH
Paulstraße 37
31840 Hess. Oldendorf

E-Mail: hess-oldendorf@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05152 / 9530 - 0
Fax: 05152 / 9530- 5